

Ordnung Wasser/Abwasser/Energie/Müllentsorgung 2019,  
beschlossen am 23.03.2019 durch die Mitgliederversammlung der KGG Hasenheide e.V.,  
geändert auf der Jahreshauptversammlung am 25.03.2023 als Beschluss 4

KGG Hasenheide e.V.

Ordnungen der KGG

Wasser/Abwasser/Energie/Müllentsorgungsordnung

## **Kleingartengemeinschaft Hasenheide e.V.**

### **Wasserordnung 2014**

#### **§ 1 Wasserversorgungssystem**

Der Verein besitzt als Gemeinschaftseinrichtung ein eigenes Wasserversorgungsnetz. Die Einspeisung von Trinkwasser erfolgt durch die Wasser Nord GmbH & Co. KG zu den jeweils gültigen Bedingungen und Tarifen. Die Verteilung zu den Parzellen erfolgt unter Mitwirkung der Unterpächter als Vereinsangelegenheit.

#### **§ 2 Wasserversorgung auf der Parzelle**

1. Wasserleitungen müssen über Wasserabstellschächte zur Unterbringung der Wasserzähler geführt werden. Die Schächte müssen aus frostbeständigem Material (kein Gas beton) bestehen und eine Größe von mindestens 1m x 1m x 1m haben. Die Wanddicke soll 10 cm nicht unterschreiten. Die Grube ist durch einen stabilen Deckel verschlossen zu halten.
2. Zwischen Wasserzähler und Schachtboden sollen mindestens 30 cm Platz für Reparaturarbeiten sein.
3. Die zur Anwendung kommenden Wasserzähler müssen geeicht sein. Die Eichung gilt für 10 Nutzungsjahre.
4. Die Wasserleitung in der Parzelle soll frostfrei in einer Tiefe von mindestens 80 cm verlegt werden.
5. Das Vereinsmitglied ist zuständig für die Frischwasserleitung ab dem Hauptabsperrventil bis zu den Zapfstellen in der Parzelle und für einen ordnungsgemäßen Wasserabstellschacht.

#### **§ 3 Rechte und Pflichten zur Nutzung des Wasserleitungssystems**

1. Der Vorstand wird durch die Mitglieder beauftragt, die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtung wie folgt zu organisieren:
  - 1) Bereitstellung eines Wasseranschlusses mit Hauptabsperrschieber
  - 2) Regelmäßige Kontrolle des Zustandes des Wassernetzes
  - 3) Organisation von Wartungs- und Reparaturarbeiten
  - 4) Vertragsabschluss mit der Wasser Nord GmbH & Co. KG
  - 5) Fristgemäße Bezahlung der dem Verein gelegten Rechnungen
  - 6) Erfassung und Abrechnung des tatsächlichen Verbrauchs jeder einzelnen Parzelle an den letzten 2 Wochenenden im September
  - 7) Die Anstellung des Wassers zu Beginn der Gartensaison erfolgt grundsätzlich am dritten Samstag im März und das Abstellen des Wassers am zweiten Sonntag im November jeden Jahres. Veränderte Termine sind rechtzeitig durch den Vorstand bekannt zu geben. Ausnahmen bilden natürlich Havarien.
  - 8) Einbauverplombung der Wasseruhren und deren Kontrolle

2. Der Vorstand bestellt einen Fachwart Wasser. Seine Aufgaben und Rechte ergeben sich aus der Wasserordnung und der Geschäftsordnung.
3. Jeder Unterpächter hat das Recht auf Anschluss seiner Parzelle an das Wasserversorgungsnetz des Vereins.
4. Mit dem Anschluss übernimmt der Unterpächter folgende Pflichten:
  - 1) Einbau von 2 geeichten Wasserzählern (Wasseruhren) zur Feststellung des Verbrauches von Brauchwasser (für Nahrungszubereitung, Sanitäreinrichtungen) und von Wasser für die Bewässerung des Gartens.
  - 2) Gewährleistung des Zugangs zum Ablesen der Verbrauchswerte; Meldung der selbst abgelesenen Werte an den Abteilungsleiter ist in Ausnahmefällen zulässig.
  - 3) Bei auftretenden Defekten an dem Wasserzähler (Wasseruhr) ist in jedem Fall der Abteilungsleiter bzw. Ableser zu informieren, der bei Aus- und Einbau der Wasserzähler (Wasseruhren) die Zählerstände schriftlich festhält sowie eine Neuverplombung veranlasst.
  - 4) Vermeidung jeglicher Schäden am Wasserleitungsnetz.
  - 5) Das V1 (Ventil 1 in Fliessrichtung des Wassers) vor dem Wasserzähler (Wasseruhr) ist aus Sicherheitsgründen nach dem Abstellen des Wassers und dem Leeren der Leitung im Herbst zu schließen.
  - 6) Auftretende Schäden, die durch offene V1 auf den Parzellen entstehen, gehen zu Lasten des Unterpächters.
  - 7) bei nicht vorhandenen Ablesewerten zum Zeitpunkt der Rechnungslegung ist der Durchschnittsverbrauch der vorangegangenen Jahre für die Abrechnung zu Grunde zu legen.
  - 8) Pünktliche Zahlung aller Wassergebühren.
  - 9) Unverzügliche Information des Vorstandes bzw. des Fachwartes Wasser im Falle von Rohrbrüchen oder anderen Unregelmäßigkeiten.
  - 10) An den Tagen der Wasseranstellung im Frühjahr und der Wasserabstellung im Herbst ist das Befahren der KGA erst nach Freigabe durch den Fachwart Wasser möglich.

#### **§ 4 Kosten – Gebühren –Abrechnung**

1. Die Kosten für Rohrnetz, Absperrschieber und Wasserzähler auf der Parzelle trägt jeder Unterpächter selbst.
2. Bei neu verlegten Wasserleitungen in den Wegen wird der erste Absperrschieber (Hauptabsperrschieber) des Wasseranschlusses durch den Verein gestellt.
3. Die Gebühren für den Wasserverbrauch auf der Parzelle errechnen sich für jeden Unterpächter aus den gültigen Tarifen und den abgelesenen Zählerständen. Die Unterpächter zahlen ihre Wassergebühren an den Verein.
4. Für das Spülen der Abwasserleitungen, für die Wasserentnahme zur Bewässerung der Freiflächen benötigte Wassermengen sowie für im Hauptleitungsnetz ohne schuldhaftes Verhalten von Unterpächtern entstandene Wasserverluste werden die Kosten gleichmäßig auf alle Parzellen umgelegt.

5. Der Vorstand ist berechtigt von den Unterpächtern bei Verletzung der Pflichten gesonderte Gebühren zu erheben:

- |   |         |
|---|---------|
| 1) bei Nutzung nicht geeichter Wasseruhren (Eichdatum beachten)   | 50,00 € |
| 2) bei unberechtigter Öffnung der Plomben<br>(Ausnahmen sind Bau- und Wintermaßnahmen)  | 25,00 € |
| 3) bei Manipulation an der Wasseruhr (Rückwärtslauf u.a.)   | 50,00 € |
| 4) fehlende Verbrauchswerte zum bekannt gegebenen Termin  | 30,00 € |
| 5) bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung des Leitungsnetzes oder bei unterlassener Mitteilung oder festgestellter Schäden ist die Gebührenhöhe schadensabhängig             |         |
| 6) bei selbstverschuldeten Wasserverlusten beim Wasseranstellen wird 1 Arbeitsstunde (AS), der geschätzte Wasserverlust (gWV) sowie eine Bearbeitungspauschale (BP) fällig: AS+gWV +13,00 € |         |

Der Vorstand hat diese Gebühreneinnahmen gesondert zu verwalten sowie ausschließlich für den Betrieb und die Erhaltung der Trinkwasser-Gemeinschaftseinrichtung zu verwenden.

6. Bei nicht Bezahlung des Verbrauches ist der Vorstand berechtigt, das Wasser auf Kosten des Unterpächters abzusperrern.
7. Nicht genehmigte Wasserentnahme aus dem Wasserleitungsnetz für den privaten Verbrauch (Anzapfen des Leitungsnetzes) können mit geeigneten und angemessenen Maßnahmen belegt werden
-

## **Kleingartengemeinschaft Hasenheide e.V.**

### **Abwasserordnung 2014**

#### **§ 1 Abwassersystem**

Der Verein besitzt als Gemeinschaftseinrichtung ein eigenes Rohrleitungsnetz zur Ableitung der Abwässer in sechs Abwassertanks.

Die Entsorgung bzw. Abfuhr der Abwässer dieser Tanks erfolgt durch Firmen vom Abwasserzweckverband Fließtal nach den jeweils gültigen Bedingungen und Tarifen.

Die Ableitung des Abwassers von den Parzellen durch das Abwasserrohrsystem bis zu den Abwassertanks erfolgt in Verantwortung der Unterpächter als Vereinsangelegenheit.

#### **§ 2 Rechte und Pflichten zur Nutzung des Abwassersystems**

1. Der Vorstand wird durch die Mitglieder beauftragt, die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtung wie folgt zu organisieren:
  - regelmäßige Kontrolle der Abwassertanks
  - Organisation von Wartungs- und Reparaturarbeiten
  - Vertragsabschluss mit dem Zweckverband Fließtal zur Entsorgung des Abwassers
  - fristgemäße Bezahlung der dem Verein gelegten Rechnungen
  - Erfassung und Abrechnung des tatsächlichen Verbrauchs jeder einzelnen Parzelle durch die Installation einer zweiten Wasseruhr und Ablesung dieser an den letzten 2 Wochenenden im September
  - Spülung der Abwasserrohre zu Beginn, während und am Ende der Gartensaison in Verantwortung der jeweiligen Abteilung unter Anleitung des Fachwartes
  - Einbauverplombung der Wasseruhren und deren Kontrolle
2. der Vorstand bestellt einen Fachwart Abwasser. Seine Aufgaben und Rechte ergeben sich aus der Abwasserordnung und der Geschäftsordnung.
3. Jeder Unterpächter hat das Recht auf Anschluss seiner Parzelle an das Abwasserentsorgungsnetz des Vereins. Auf seiner Parzelle ist das Vereinsmitglied für das Abwassersystem bis zum Anschluss an die Abwasserleitung des Vereins zuständig.

Mit dem Anschluss übernimmt der Unterpächter folgende Pflichten:

- Einbau von 2 geeichten Wasseruhren zur gesonderten Ablesbarkeit des Verbrauches von Brauchwasser (für Nahrungszubereitung, Sanitäreinrichtungen) und von Wasser für die Bewässerung des Gartens. Die Menge des Brauchwassers ist identisch mit der Menge des abzuführenden Abwassers.
- es sind ins Abwassersystem nur die dafür bestimmten Stoffe einzuleiten wie Fäkalien, Spülwasser usw.

- Textilien, Nahrungsmittel, Hygieneartikel u. ä. gehören nicht in die Abwasserleitungen! Bei Nichteinhaltung hat der Verursacher jegliche Kosten zur Behebung von Schäden zu tragen.
- Gewährleistung des Zugangs zum Ablesen der Verbrauchswerte; Meldung der selbst abgelesenen Werte an den Abteilungsleiter ist in Ausnahmefällen zulässig.
- Bei auftretenden Defekten an der Wasseruhr ist in jedem Fall der Abteilungsleiter bzw. Ableser zu informieren, der bei Aus- und Einbau der Uhr die Zählerstände schriftlich festhält sowie eine Neuverplombung veranlasst.
- Alle Wasseruhren sind nach 10 Jahren Betriebszeit entweder zu ersetzen oder neu eichen zu lassen; ein entsprechender Nachweis ist zu führen.
- Vermeidung jeglicher Schäden am Abwassersystem.
- **In das Abwassersystem darf kein Regenwasser eingeleitet werden.**
- Pünktliche Zahlung aller Abwassergebühren.
- Unverzügliche Information des Vorstandes bzw. des Fachwartes Abwasser im Falle von Rohrschäden, Verstopfungen oder anderen Unregelmäßigkeiten.

### § 3 Kosten – Gebühren – Abrechnung

1. Die Kosten für den Anschluss der Parzelle an das Hauptabwasserrohr/Wasserschacht, die Abwasserleitung auf der Parzelle und für die Installation der Wasseruhr trägt jeder Unterpächter selbst.

Die Gebühren für den Abwasserverbrauch auf der Parzelle errechnen sich für jeden Unterpächter aus den gültigen Tarifen und den abgelesenen Zählerständen. Die Unterpächter zahlen ihre Abwassergebühren an den Verein.

2. Die Kosten für benötigte Wassermengen zum Spülen der Abwasserleitungen sowie für Differenzen zwischen abgelesenen Verbrauchswerten und tatsächlich entsorgten Abwassermengen werden gleichmäßig auf alle Parzellen umgelegt.
3. Der Vorstand ist berechtigt von den Unterpächtern bei Verletzung der Pflichten gesonderte Gebühren zu erheben:
  - 1) bei Nutzung nicht geeichter Wasseruhren **50,00 €**
  - 2) bei unberechtigter Öffnung der Plomben **25,00 €**
  - 3) fehlende Verbrauchswerte zum bekannt gegebenen Termin **30,00 €**
  - 4) bei unberechtigter Einleitung von Regenwasser in das Abwassersystem plus der geschätzten eingeleiteten Wassermenge (gWM). gWM + **50,00 €**
  - 5) Werden die Abwassergebühren nicht bezahlt ist der Vorstand berechtigt, die Abwasserleitung auf Kosten des Unterpächters zu schließen.

## Kleingartengemeinschaft Hasenheide e.V.

### **Energieordnung**

#### **§ 1 Stromversorgungssystem.**

Der Verein besitzt als Gemeinschaftseinrichtung ein eigenes Stromversorgungsnetz.  
Die Versorgung mit Elektroenergie erfolgt durch den Energieversorger nach den jeweils gültigen Bedingungen und Tarifen.

Die Verteilung der Elektroenergie vom Einspeisepunkt (Elektroverteilerhaus) bis zu den Parzellen durch unterirdisch verlegte Elektrokabel erfolgt unter Mitwirkung der Unterpächter als Vereinsangelegenheit.

#### **§ 2 Rechte und Pflichten zur Nutzung der Stromversorgung**

1. Der Vorstand wird durch die Mitglieder beauftragt, die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtung wie folgt zu organisieren:

- 1) Errichtung und Betreiben einer Orientierungsbeleuchtung für die KGG
- 2) Bereitstellung einer Anschlussmöglichkeit für die Parzellen an der Hauptleitung (Verteilerkasten, direkter Muffen Anschluss)
- 3) Organisation von Wartungs- und Reparaturarbeiten
- 4) Vertragsabschluss mit der E.ON Energie Deutschland
- 5) fristgemäße Bezahlung der dem Verein gelegten Rechnungen
- 6) Erfassung und Abrechnung des tatsächlichen Verbrauchs jeder einzelnen Parzelle durch die Installation eines Stromzählers und dessen Ablesung an den letzten 2 Wochenenden im September
- 7) Einbauverplombung der Elektrozähler und deren Kontrolle
- 8) Der Vorstand bestellt einen Fachwart Elektro. Seine Aufgaben und Rechte ergeben sich aus der Energieordnung und der Geschäftsordnung.

2. Jeder Unterpächter hat das Recht auf Anschluss seiner Parzelle an die Stromversorgung des Vereins.

Mit dem Anschluss übernimmt der Unterpächter folgende Pflichten:

- 1) Einbau eines Stromzählers zur Messung der verbrauchten Strommenge durch eine entsprechende Elektrofirma.
- 2) Absicherung des Stromkreises mit einer Hauptsicherung von 16 A, FI-Schalter und mit 10 A Sicherungen für alle weiteren Stromleitungen.
- 3) Gewährleistung des Zugangs zum Ablesen der Verbrauchswerte; Meldung der selbst abgelesenen Werte an den Abteilungsleiter ist in Ausnahmefällen zulässig.
- 4) Bei auftretenden Defekten am Stromzähler ist in jedem Fall der Fachwart Elektro zu informieren, der die Abschaltung des Elektrostranges veranlasst und bei Aus- und Einbau des Zählers die Zählerstände schriftlich festhält sowie eine Neuverplombung veranlasst.
- 5) Vermeidung jeglicher Schäden und Eingriffe in das Energieleitungsnetz.
- 6) Pünktliche Zahlung aller Energieverbrauchsgebühren.
- 7) Unverzügliche Information des Vorstandes bzw. des Fachwartes Elektro im Falle von Stromausfällen oder anderen Unregelmäßigkeiten.

### § 3 Kosten – Gebühren – Abrechnung

1. Die Kosten für Stromkabel, Elektrozähler und fachgerechten Anschluss der Leitungen auf der Parzelle trägt jeder Unterpächter selbst.
2. Die Gebühren für den Elektroenergieverbrauch auf der Parzelle errechnen sich für jeden Unterpächter aus den gültigen Tarifen und den abgelesenen Zählerständen.

Die Unterpächter zahlen ihre Stromkosten an den Verein.

3. Die Kosten für im Energieleitungsnetz ohne schuldhaftes Verhalten von Unterpächtern entstandene erhöhte Verbrauchswerte (z.B., Orientierungsbeleuchtung, Betreiben von Arbeitsmaschinen bei Arbeitseinsätzen) bzw. für Leitungsverluste werden gleichmäßig auf alle Parzellen umgelegt. Das trifft auch für Differenzen zwischen Ablesewerten und Rechnungsbeträgen des Stromversorgers zu.
4. Der Vorstand ist berechtigt von den Unterpächtern bei Verletzung der Pflichten gesonderte Gebühren zu erheben:

- |    |   |                |
|----|---|----------------|
| 1) | bei Nutzung nicht fachgerecht installierter Elektrozähler   | 50,00 €        |
| 2) | bei unberechtigter Öffnung der Plomben  | 25,00 €        |
| 3) | fehlende Verbrauchswerte zum bekannt gegebenen Termin   | 30,00 €        |
| 4) | bei Nutzung des Energienetzes ohne Zähler plus der geschätzten Kilowattstunden (kWh) der ungerechtfertigt genutzten Energie   | kWh + 50,00 €  |
| 5) | bei Stromentnahme durch Anzapfen der Gemeinschaftsleitungen   | kWh + 100,00 € |
| 6) | Werden die Kosten des Verbrauchs nicht bezahlt, ist der Vorstand berechtigt, die Stromzufuhr zu unterbrechen.   |                |
| 7) | Unberechtigte Stromentnahme aus den Stromleitungen der KGG (Anzapfen der Gemeinschaftsleitungen, einschließlich der Beleuchtungsanlage) für den privaten Verbrauch können mit geeigneten und angemessenen Maßnahmen belegt werden |                |



## **Kleingartengemeinschaft Hasenheide e.V.**

### **Müllentsorgungsordnung 2019**

1. Der Verein entsorgt den anfallenden Hausmüll über Restabfallbehälter mit Transponder. Diese werden auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Oberhavel sowie dessen Gebührensatzung angemietet.
2. Der Verein verfügt über die Vollmacht der Berliner Stadtgüter GmbH, in allen Angelegenheiten gemäß Abfallentsorgungssatzung mit dem Landkreises Oberhavel zu verhandeln.
3. Die An- und Abmeldung der Restabfallbehälter erfolgt durch den Vorstand der KGG Hasenheide e.V. für die Dauer der Gartensaison.
4. Die Entleerung der Restabfallbehälter wird nach Anmeldung jeweils mittwochs durch die AWU-Abfallwirtschafts-Union Oberhavel GmbH vorgenommen. Für die Entleerung müssen die Behälter auf der Wendeschleife vor dem Haupttor stehen.
5. Für die Aufstellung der Restabfallbehälter wurde durch den Verein ein umzäunter, abgeschlossener Müllplatz errichtet. Zu diesem Platz haben die Vereinsmitglieder mit dem Schlüssel zum Haupttor Zutritt.
6. In die Behälter ist ausschließlich Hausrestmüll zu geben. Sperr- und Sondermüll, Papier, Glas sowie kompostierbare Gartenabfälle sind sachgerecht an den dafür vorgesehenen Stellen zu entsorgen. Ein Abstellen oder Zwischenlagern auf dem vereinseigenen Müllplatz ist nicht statthaft.
7. Für Sperr- und Sondermüll können durch den Vorstand kostenpflichtige Entsorgungen organisiert werden
8. Die Kosten für die Müllentsorgung werden mit der Jahresendabrechnung auf alle Parzellen umgelegt.
9. Jährlich ist bis zum 1. März durch den Vorstand ein Antrag auf Gebührenreduzierung gemäß § 6 Abs. 2 der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung an den Landkreis Oberhavel zu richten. Dieser Antrag beruht auf der Gemeinnützigkeit des Vereins.
10. Zum Ende der Saison wird durch den Vorstand die Abholung der Behälter organisiert und der Müllplatz mit einer Kette gesichert.